

 Bundesministerium
Arbeit

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Arbeit an den zuständigen Ausschuss des
Nationalrats von März 2020 bis April 2021

Wien, 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: März 2020 bis April 2021

1. UG 20

Titel	Sonderbetreuungszeit		
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15 Mio. € für 2020 und 2,5 Mio. € für 2021		
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Seit 16.3.2020 besteht die Möglichkeit einer Freistellung von der Arbeit in Form einer Sonderbetreuungszeit (SBZ) unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Arbeitvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG). Durch die SBZ soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderung betreuen, möglich gemacht werden, der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen, wenn die Schule/die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Betreuungseinrichtung wegen COVID-19 (zur Gänze oder zum Teil) behördlich gesperrt wird. Die SBZ kommt weiters in Betracht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Angehörige eines Menschen mit Behinderung mit persönlicher Assistenz oder einer pflegebedürftigen Person sind, wenn deren Betreuung durch den Ausfall der persönlichen Assistenz oder der Betreuungskraft in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</p> <p>Seit März 2020 gibt es 4 Phasen der SBZ. Der Arbeitgeber hat für das während der SBZ fortgezahlte Entgelt einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; dessen Höhe variiert je nach Phase der SBZ. Der Erstattungsanspruch ist mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2020: € 5.370,-) gedeckelt. Der Erstattungsanspruch ist bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend zu machen.</p>		
Phase	Zeitraum	Dauer SBZ	Höhe der Rückerstattung
Phase 1	16.3.2020 bis 31.5.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts
Phase 2	25.7.2020 bis 30.9.2020	bis zu 3 Wochen	ein Drittel des fortgezahlten Entgelts
Phase 3	1.10.2020 bis 31.10.2020	bis zu 3 Wochen	die Hälfte des fortgezahlten Entgelts
Phase 4	Seit 1.11.2020	bis zu 4 Wochen	100 % des fortgezahlten Entgelts

Materielle Auswirkungen	Durch die SBZ und der Fortzahlung des Entgelts wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Betreuung naher Angehöriger, gegenüber denen Betreuungspflichten bestehen, im aufrechten Arbeitsverhältnis ohne finanzielle Verluste ermöglicht.																																		
Finanzielle Auswirkungen	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Phase bzw. Zeitraum</th><th>eingel. Anträge</th><th>ausbez. Anträge</th><th>abgel. Anträge</th><th>offene Anträge</th><th>Ausz. an Fördernehmer</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Phase 1 vorerst ABGESCHLOSSEN</td><td>4363</td><td>4193</td><td>170</td><td>0</td><td>€ 8.944.459,15</td></tr> <tr> <td>Phase 2 vorerst ABGESCHLOSSEN</td><td>102</td><td>76</td><td>26</td><td>0</td><td>€ 41.512,14</td></tr> <tr> <td>Phase 3 vorerst ABGESCHLOSSEN</td><td>405</td><td>145</td><td>260</td><td>0</td><td>€ 47.210,86</td></tr> <tr> <td>Phase 4 gesamt bis 30.04.2021</td><td>2849</td><td>2182</td><td>101</td><td>566</td><td>€ 1.877.657,62</td></tr> </tbody> </table>					Phase bzw. Zeitraum	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgel. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Fördernehmer	Phase 1 vorerst ABGESCHLOSSEN	4363	4193	170	0	€ 8.944.459,15	Phase 2 vorerst ABGESCHLOSSEN	102	76	26	0	€ 41.512,14	Phase 3 vorerst ABGESCHLOSSEN	405	145	260	0	€ 47.210,86	Phase 4 gesamt bis 30.04.2021	2849	2182	101	566	€ 1.877.657,62
Phase bzw. Zeitraum	eingel. Anträge	ausbez. Anträge	abgel. Anträge	offene Anträge	Ausz. an Fördernehmer																														
Phase 1 vorerst ABGESCHLOSSEN	4363	4193	170	0	€ 8.944.459,15																														
Phase 2 vorerst ABGESCHLOSSEN	102	76	26	0	€ 41.512,14																														
Phase 3 vorerst ABGESCHLOSSEN	405	145	260	0	€ 47.210,86																														
Phase 4 gesamt bis 30.04.2021	2849	2182	101	566	€ 1.877.657,62																														

Bundesministerium für Arbeit

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

www.bma.gv.at

